

SATZUNG

über die Form öffentlicher Bekanntmachungen und ortsüblicher Bekanntgaben

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL 581 ff, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2025 (GBL. S. 71) in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur GemO vom 11.12.2000 (GBL 2001, S2) hat der Gemeinderat der Stadt Ettenheim in der öffentlichen Sitzung am 19.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1.) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt ergehen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht anderes bestimmen, durch Einrücken in den Ettenheimer Stadtanzeiger VON HAUS ZU HAUS. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Ettenheimer Stadtanzeigers VON HAUS ZU HAUS.
- (2.) Ist das Erscheinen des Ettenheimer Stadtanzeigers VON HAUS ZU HAUS infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind öffentliche Bekanntmachungen durch Abdruck in der Badischen Zeitung zulässig. Erscheint diese Tageszeitung ebenfalls nicht, so erfolgt die Bekanntmachung durch Anschlag an den Verkündigungstafeln am Rathaus und den Ortsverwaltungen auf die Dauer von mindestens 1 Woche.

§ 2

Ortsübliche Bekanntgaben

Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen durch Anschlag an den Verkündigungstafeln am Rathaus sowie in den Ortsverwaltungen.

Ortsübliche Bekanntgaben der Ortsverwaltungen erfolgen durch Anschlag an deren Verkündigungstafeln.

Zusätzliche in Printmedien oder elektronischen Medien aufgenommene Hinweise haben wesentlich den Charakter einer weiteren Information.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form öffentlicher und ortsüblicher Bekanntmachungen und Bekanntgaben (Bekanntmachungssatzung) vom 03.02.2026 außer Kraft.

Ettenheim, den 20.05.2026

.....

Metz, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ettenheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.